
Historiker:innen im Dienste der Strafverfolgung? Ein Plädoyer für Wissenschaftsfreiheit

Monika Dommann, Marietta Meier

Als sozialwissenschaftlich ausgebildete oder sozialhistorisch arbeitende Historiker wie Hans-Ulrich Wehler¹ oder Richard Evans² in den 1990er-Jahren grosse Krisen in den Geschichtswissenschaften ausmachten und Vertreter der Sozialgeschichte schon zur Verteidigung der Geschichtswissenschaft gegen die Kulturgeschichte aufriefen, reagierte die Wissenschaftshistorikerin Lorraine Daston³ auf diesen Schlagabtausch so, wie eine Wissenschaftshistorikerin solche in der Wissenschaft üblichen Kontroversen zu handhaben pflegt. Sie schaute sich die Kontroverse etwas genauer an und mahnte an, die laut erhobenen Rufe von zwei im wissenschaftlichen Nahkampf erprobten Doyens der Sozialgeschichte nicht vorschnell als Gegensatz zwischen Positivismus und Postmoderne zu verstehen. Sie warf stattdessen einen Blick auf die Praktiken innerhalb der Geschichtswissenschaft und kam zu einem interessanten Befund. Die Praktiken, die bestimmten, wer als professionelle:r Historiker:in gelte, seien eigentlich – Postmoderne und Dekonstruktion hin oder her – nach wie vor unbestritten. Sie seien während Jahrhunderten entwickelt worden und hätten weiterhin unveränderliche Gültigkeit. Lorraine Daston nannte diese Forschungsfestung «die unerschütterliche Praxis» und meinte damit die Unterscheidung zwischen Quellen und Forschungsliteratur, das Handwerk des Anmerkungsapparats, die sorgfältig erstellte Bibliografie und – den «Kult des Archivs».

Der Kult des Archivs und die Frage des Aktenzugangs

Angesichts des zentralen Wertes, den das Archiv für die historische Profession hat, erstaunt es wenig, dass *traverse* dem Archiv bereits zwei Nummern gewidmet hat. 2003 ging es um Archivrecht und Archivzugang, wobei Archivar:innen aus verschiedenen Ländern zu Wort kamen. Zwanzig Jahre später erschien eine Nummer, die sich mit denselben Themen befasste, aber in erster Linie auf die Perspektive der Forschung – oder zumindest einzelner Forschender – eingeht. Sie erhielt den Titel *Der bittere Geschmack des Archivs*.

Das Heft macht deutlich, weshalb Historiker:innen den faszinierenden «goût de l'archive»⁴, dem viele verfallen sind, nicht immer spüren. Mitunter ist der Geschmack des Archivs nämlich unheimlich bitter, und zwar schon lange bevor man sich in einem Lesesaal über die reservierten Quellen beugt. Selbstverständlich wünschen sich Historiker:innen Archive mit sachkundigen Mitarbeitenden, langen Öffnungszeiten und der Möglichkeit, täglich eine beliebige Zahl von Akten zu bestellen. Vor allem aber möchten sie sämtliche Bestände einsehen können, die sie für relevant halten, und zwar auch dann, wenn sie zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und zum 21. Jahrhundert forschen.

In den zwanzig Jahren, die zwischen den beiden *traverse*-Nummern liegen, ist es nicht einfacher geworden, Zugang zu archivalischen Akten zu erhalten. Es gibt Ausnahmen: Erstens öffneten zwischen 1997 und 2001 Unternehmen aus der Schweiz und dem Ausland (inklusive des Banken- und Versicherungssektors) teilweise erstmals ihre Archive und Akten für die Zeit des Nationalsozialismus. In einigen Unternehmen war dieser Aktenzugang jedoch exklusiv der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) vorbehalten, die wegen ihres Präsidenten Jean-François Bergier als Bergier-Kommission in die Geschichtsbücher einging. Nachdem die Kommission ihre Arbeit beendet hatte, wurden die Türen einzelner Unternehmensarchive für Historiker:innen leider wieder geschlossen. Vorausschauende Forscher:innen der UEK hatten das geahnt und extensiv aus den Akten zitiert. Ihre langen Exzerpte trugen dazu bei, dass wichtige Dokumente doch nicht wieder vollständig in verschlossenen Kompaktanlagen verschwanden.

Zweitens war es zu Beginn des 21. Jahrhunderts in der Schweiz noch ausgeschlossen, dass Historiker:innen Einsicht in psychiatrische Krankenakten erhielten. Für die ersten geschichtswissenschaftlichen Forschungsprojekte, in denen mit Krankengeschichten gearbeitet wurde, war nicht nur das Einverständnis der entsprechenden Kliniken und der kantonalen Gesundheitsdirektionen erforderlich, sondern auch die Zustimmung der auf eidgenössischer Ebene agierenden Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung, die – wie der Name sagt – eigentlich Bewilligungen für medizinische Forschungsprojekte erlässt. Im Kanton Zürich beispielsweise entscheidet inzwischen die Gesundheitsdirektion allein. Solche Ausnahmen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Tendenz, Dokumente einer längeren Schutzfrist zu unterwerfen, insgesamt zunimmt.⁵

Als Historikerinnen, die schon oft mit heiklen Quellenbeständen gearbeitet haben, anerkennen wir, dass Personen, zu denen wir forschen oder die in von uns eingesehenen Quellen Spuren hinterlassen haben, ein Recht auf Schutz der Privatsphäre haben. Wir finden jedoch, dass der Schutz der Privatsphäre nicht höher gewichtet werden darf als die Forschungsfreiheit und das Bedürfnis der

Öffentlichkeit nach Transparenz. Und wir plädieren für den Grundsatz, Wissenschaftler:innen Einsicht in noch unter Sperrfrist stehende Akten zu geben, wenn sie sich verpflichten, die gängigen Regeln des Persönlichkeits- und Datenschutzes zu beachten. Wir haben keine Mühe damit, personenbezogene Informationen zu anonymisieren, zu pseudonymisieren und wo möglich zu generalisieren. Schliesslich fragen wir danach, was über den Einzelfall hinausweist, und suchen im Besonderen nach Mustern und Strukturen, auch wenn wir mit personenbezogenen Daten arbeiten.

Aufstieg der Auftragsforschung und forschungsethische Fragen

Die Theoriediskussionen der 1990er-Jahre haben die Geschichtswissenschaft nicht in eine Krise gestürzt, sondern weitergebracht. Sie führten dazu, dass Historiker:innen den Standpunkt geschichtswissenschaftlicher Studien stärker reflektierten und sich – Konzepte wie *situiertes Wissen* (Donna Harraway)⁶ oder die *Provinzialisierung Europas* (Dipesh Chakrabarty)⁷ aufnehmend – mit den Lücken der archivalischen Überlieferung und den damit zusammenhängenden Bias in Forschungsdesigns auseinandersetzen. Gleichzeitig wurde die Geschichtswissenschaft der 1990er-Jahre aber auch durch politische Entwicklungen geprägt und verändert. Im Zuge vergangenheitspolitischer Debatten begannen Politik, Behörden oder Institutionen – in der Regel auf öffentlichen Druck hin – bei Historiker:innen Studien in Auftrag zu geben, die ein düsteres Kapitel der Vergangenheit aufarbeiten sollten. Dieser Trend, der auch in der Schweiz festzustellen ist, fordert die Geschichtswissenschaft immer wieder grundlegend heraus. Im Gegensatz zu den beschworenen Krisen der Geschichtswissenschaft wurden solche Herausforderungen allerdings bislang kaum diskutiert.⁸ Dieses Schweigen halten wir für fahrlässig.

Erstens finden wir es aus forschungsethischer Sicht unabdingbar, dass sich Historiker:innen nicht zu Vasall:innen ihrer Auftraggeber:innen machen, sondern die Forschungsfragen, die Methodik und das Spektrum der untersuchten Archive und deren Bestände selbst bestimmen. Nur so sind die Forschungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Forschung gewährleistet.

Zweitens halten wir es für zentral, dass sich Historiker:innen darum bemühen, die Intersubjektivität des Forschungsprozesses und die Weiterführung von Forschung (unter Einbezug neuer Forschungsfragen) sicherzustellen. Sie müssen daher darauf pochen, dass die Quellen, die sie bearbeiten oder (bei Interviews) selbst herstellen, nach Abschluss ihres Projekts auch anderen Wissenschaftler:innen zugänglich sind.

Drittens ist es unabdingbar, dass die aus Auftragsarbeiten hervorgehenden Forschungsberichte publiziert werden und öffentlich einsehbar sind. Es gibt keinen

Grund, der dagegen sprechen würde, gerade auch heikle und unangenehme Befunde, selbstverständlich unter Achtung der gängigen Regeln des Persönlichkeits- und Datenschutzes, der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Viertens können Historiker:innen bei Auftragsarbeiten zur Zeitgeschichte in Grauzonen der Forschung geraten, die in der Schweiz noch nie öffentlich thematisiert wurden. In Studien zur Rolle von Schweizer Unternehmen in der NS-Zeit, zur Fremdplatzierung von Jugendlichen, zu Medikamentenversuchen oder zu sexuellem Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche setzen sich Historiker:innen nämlich mit Informationen auseinander, die zu Entschädigungsklagen führen oder (bei nicht verjährten Fällen) gar das Interesse von Strafverfolgungsbehörden wecken können. Damit entsteht ein Dilemma zwischen den Interessen der historischen Forschung (Forschungsfreiheit) und den Interessen der Strafverfolgungsbehörden, denen die sensiblen Daten und Dokumente, auf die Historiker:innen im Laufe ihrer Forschung stossen, dienen würden.

Die Lage ist durchaus vertrackt: Wie bereits erwähnt, ist es für Historiker:innen oft unheimlich schwierig, Zugang zu sensiblen Daten zu bekommen. Erhalten sie Einsicht, dürfen sie diese weder weitergeben noch publizieren, sonst verstossen sie gegen die Vorschriften des Daten- und des Persönlichkeitsschutzes. Was aber, wenn sie im Rahmen ihrer Forschung Informationen über strafrechtlich relevante Sachverhalte erhalten, die auch für die Strafverfolgungsbehörden von Interesse wären? Zwar gibt es keine generelle Anzeigepflicht, die Forscher:innen dazu verpflichten würde, solche Informationen an die Strafbehörden weiterzuleiten. Es gibt aber eine behördliche Anzeigepflicht, beispielsweise im Kanton Zürich, die festlegt, dass kantonale Angestellte strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, anzeigen müssen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind bloss Angestellte, «deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt».⁹

Wie kann und soll die Geschichtswissenschaft mit diesem Dilemma zwischen Meldepflicht, Forschungsfreiheit und dem Vertrauensverhältnis umgehen, das Forscher:innen im Rahmen von Oral-History-Interviews, beispielsweise mit von sexueller Gewalt Betroffenen, aufgebaut haben?

Notwendigkeit rechtlicher Rahmenbedingungen für die Wissenschaftsfreiheit

Wir sind mit diesem Dilemma konfrontiert, und zwar als Leiterinnen eines historischen Auftragsprojekts, das die Geschichte des sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts untersucht.¹⁰ Wir finden es wichtig, dass sich die Wissenschaft, der Gesetzgeber

und die Strafverfolgungsbehörden grundlegend mit der Frage beschäftigen, ob und wann Forschende verpflichtet sind, Informationen über strafrechtlich relevante Sachverhalte in Form einer Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten und ob die im Dienste der Allgemeinheit stehende Forschungsfreiheit vom Gesetzgeber nicht expliziter geschützt werden müsste. Diese Frage betrifft nämlich nicht nur Historiker:innen, sondern auch Wissenschaftler:innen aus anderen Disziplinen, etwa die Ethnolog:in, die zu Schwarzarbeit forscht, oder Soziolog:innen, die zu organisierter Kriminalität arbeiten.

Um die Rahmenbedingungen für den Schutz der Wissenschaftsfreiheit abzu stecken, müssen die Wissenschaftsfreiheit der Forschenden und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sorgfältig gegen das öffentliche Strafverfolgungsinteresse abgewogen werden. Von unserer Forschungspraxis ausgehend, haben wir eine provisorische Typologie entwickelt, die dabei helfen könnte, der Komplexität des Problems möglichst gerecht zu werden. Wir unterscheiden zwischen drei im Rahmen unseres Projekts typischen Konstellationen: verjährte Fälle, nicht verjährte leichte Fälle sowie nicht verjährte schwere Fälle.

Der erste Typus ist eigentlich der Normalfall, selbst in der zeithistorischen Forschung. Die grosse Mehrzahl der Fälle sexuellen Missbrauchs, mit denen wir uns in unserem Forschungsprojekt beschäftigen, liegt zeitlich weit zurück. Brächten wir sie zur Anzeige, käme die zuständige Instanz zum Schluss, dass sie verjährt sind, und würde auf eine Strafverfolgung verzichten. Informationen über strafrechtlich relevante Sachverhalte sind nämlich für die Strafverfolgungsbehörden nur dann wertvoll, wenn eine Strafverfolgung noch möglich ist, was bei verjährten Straftaten nicht der Fall ist. Im Rahmen einer geschichtswissenschaftlichen Studie können aber solche «Cold Cases», die von den Strafverfolgungsbehörden nie geklärt wurden und bislang nicht ans Licht der Öffentlichkeit gelangt sind, wertvolle Hinweise liefern, um die Strukturen von Machtmissbrauch oder (sexueller) Gewalt im historischen Verlauf zu verstehen. Bei verjährten Fällen würden wir die Wissenschaftsfreiheit deshalb höher gewichten als das staatliche Strafverfolgungsinteresse und von einer Anzeige absehen. Dasselbe gilt für Fälle, die bereits auf anderem Weg zur Anzeige gebracht wurden. Bei verjährten Fällen ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Verjährungsfrist in der jüngsten Vergangenheit verändert hat. So ist schwerer sexueller Missbrauch von Kindern unter zwölf Jahren seit dem 1. Januar 2013 in der Schweiz nicht mehr verjährrbar. Dies gilt auch für alle sexuellen oder pornografischen Straftaten, die am 30. November 2008 (Annahme der Volksinitiative für die Unverjährbarkeit sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern) noch nicht verjährt waren.

Die zweite Gruppe umfasst leichte Straftaten, bei denen keine Wiederholungsgefahr besteht. Der sexuelle Hintergrund dieser Straftaten führt dazu, dass die diesbezüglichen Informationen sehr sensibel sind. Für viele Betroffene ist nur

schwer vorstellbar, im Rahmen eines Strafprozesses über ihre Erlebnisse zu berichten. Sie sprechen sich daher oft gegen eine Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und damit gegen eine Anzeige aus. Bei Fällen aus dieser Gruppe würden wir den Wunsch respektieren. Erstens wären die Betroffenen wohl nicht bereit, im Rahmen eines Strafprozesses über die Erlebnisse zu berichten. Zweitens sind wir bei unserem Forschungsvorhaben auf vertrauliche Informationen angewiesen, weshalb es im Interesse der Aufdeckung weiterer Fälle ist, keine Anzeige zu erstatten. Hier würde also dem Strafverfolgungsinteresse eine geringere Bedeutung zugemessen als der Wissenschaftsfreiheit und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen.

Der dritte Typus ist anders gelagert. Es ist denkbar, dass Historiker:innen im Rahmen von Oral-History-Interviews mit Betroffenen Informationen über schwere Straftaten erhalten, die noch nicht verjährt sind. Bei solchen Hinweisen würden wir Anzeige erstatten, sofern zu befürchten ist, dass der:die vermeintliche Täter:in weitere Straftaten begehen könnte. In diesen Fällen müsste das Strafverfolgungsinteresse priorisiert werden, vor allem aus präventiven Gründen.¹¹ Um die Interessen der Betroffenen zu schützen, würden wir die Informationen (wenn möglich ohne Nennung des Namens der Betroffenen) weitergeben. Falls dies nicht ginge, wären Gespräche und eine enge Begleitung der Betroffenen notwendig, damit sich diese nicht «verraten» fühlten und imstande wären, vor den Strafverfolgungsbehörden auszusagen.

Diese Überlegungen argumentieren in einem gesetzlichen Graubereich. Wir halten es deshalb für dringend notwendig, dass in der Wissenschaft und auf der Ebene der Gesetzgebung eine Diskussion darüber in Gang gesetzt wird, wie die berechtigten Interessen der Wissenschaft künftig besser geschützt werden könnten. Denkbar wäre etwa eine Lösung, die analog zum Quellenschutz für Journalist:innen entwickelt werden könnte. Dieser ist seit 1998 im Schweizerischen Strafgesetzbuch verankert und verhindert, dass Journalist:innen, die sich weigern, die Identität von Quellen preiszugeben, mit Strafen oder prozessualen Zwangsmassnahmen rechnen müssen. Eine grössere Debatte oder eine Schwerpunktnummer von *traverse*, in der neben Historiker:innen auch Jurist:innen sowie Vertreter:innen von Standes- und Betroffenenorganisationen Stellung nehmen, könnte den Dialog unterstützen und weiterbringen.

Gleichzeitig kann eine solche Diskussion dazu beitragen, dass alle Interessengruppen besser verstehen, dass die Wissenschaft einen essenziellen Beitrag zum Verständnis von sensiblen Themen wie sexueller Gewalt leistet, den sie nur innerhalb eines geschützten Rahmens erbringen kann. Für Historiker:innen, die sich im Auftrag von Behörden oder Institutionen mit Gewalttaten oder anderen potenziellen Straftatbeständen beschäftigen, ist es wiederum essenziell, dass sie ihren Zuständigkeitsbereich und dessen Grenzen genau kennen und die notwen-

digen Freiräume gegenüber ihren Auftraggeber:innen und den Strafverfolgungsbehörden verteidigen.

Seitdem Historiker:innen neben Akten vermehrt auch auf Oral History setzen, hat sich die Vorstellung davon, was ein Archiv ist, verändert. Für die Wahrheitsfindung ist diese erweiterte Form von Archiv sowohl in der Rechtspraxis als auch in der Geschichtswissenschaft zentral. In beiden Feldern werden Akten konsultiert und wird mit Betroffenen gesprochen. Die historische Urteilkraft deckt sich jedoch nicht zwingend mit den juristischen Ermittlungsverfahren und dem Strafurteil des Gerichts. Es ist zentral, dass sich alle an der Wahrheitsfindung Beteiligten dieser Unterschiede bewusst sind.

Anmerkungen

- 1 Hans-Ulrich Wehler, *Die Herausforderung der Kulturgeschichte*, München 1998.
- 2 Richard Evans, *In Defense of History*, London 1997.
- 3 Lorraine Daston, «Die unerschütterliche Praxis», in Rainer Maria Kiesow, Dieter Simon (Hg.), *Auf der Suche nach der verlorenen Wahrheit. Zum Grundlagenstreit in der Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2000, 13–25.
- 4 Arlette Farge, *Le goût de l'archive*, Paris 1989.
- 5 Alexandre Elsig, Thibaud Giddey, Malik Mazbouri, «Der bittere Geschmack des Archivs. Editorial», *traverse* 2023, 22–35, hier 22 f.
- 6 Donna Haraway, «Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective», *Feminist Studies* 14/3 (1988), 575–599.
- 7 Dipesh Chakrabarty, «Europa provinzialisieren: Postkolonialität und die Kritik der Geschichte», in ders. (Hg.), *Europa als Provinz. Perspektiven postkolonialer Geschichtsschreibung*, Frankfurt am Main 2010, 41–65 [New Delhi 2001].
- 8 Eine Ausnahme stellt folgender Aufsatz dar: Carola Sachse, «Eckpunkte einer guten wissenschaftlichen Praxis der historischen Aufarbeitung schlimmer Vergangenheiten», *Werkstatt-Geschichte* 74 (2016), 85–99. Aus der Schweiz gibt es unseres Wissens keine Beiträge zum Thema. Die Abteilung «Berufsinteressen» der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte hat zwar 2003 einen Leitfaden für freiberufliche Historiker:innen erstellt, der 2021 überarbeitet wurde (https://sgg-ssh.ch/sites/default/files/tarife_und_vertraege_2021-de_def.pdf, 17. 5. 2024). Der Leitfaden soll Historiker:innen in der Schweiz als Verhandlungsgrundlage für Auftragsarbeiten dienen. Er thematisiert aber vor allem die Regelung der arbeitsrechtlichen Situation, verfolgt also andere Ziele als unser Debattenbeitrag.
- 9 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG), § 167, www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-211_1-2010_05_10-2011_01_01-111.html (17. 5. 2024).
- 10 Vgl. den Bericht: Vanessa Bignasca, Lucas Federer, Magda Kaspar, Lorraine Odier, *Bericht zum Pilotprojekt zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts*, Zürich 2023, <https://zenodo.org/records/8315772> (17. 5. 2024), sowie die Webseite des Hauptprojekts *Sexueller Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts*: www.hist.uzh.ch/de/fachbereiche/neuzeit/lehrstuehle/dommann/forschung/projekte/Sexueller-Missbrauch.html (17. 5. 2024). Die Autor:innen danken Stephan Tausch, Christian Schwarzenegger und Helen Keller für den produktiven Austausch und die juristische Expertise.
- 11 Glücklicherweise ist uns bisher kein solcher Fall begegnet.